

Ordnung der Badischen Turnliga im Gerätturnen

(beschlossen am 04.04.2009)

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das durchgängige Ligasystem im Gerätturnen männlich und weiblich im Badischen Turner-Bund (BTB) wird in dieser Ordnung dokumentiert.

Verantwortlich für die Bezirksklasse sowie die Bezirks-, Landes-, Verbands-, und Oberliga ist der Bereichsvorstand Wettkampfsport. Für die Gauklasse und die Gauligen sind die jeweiligen Turngaue und für die Schüler- und Jugendklasse die jeweiligen Turngaue sowie die BTJ verantwortlich.

§ 2 Inhalte und Zusammensetzung

Die Inhalte der Badischen Turnligen werden von den jeweiligen Ligatagungen festgelegt und durch die Kommission Badische Turnliga verwaltet.

Die Oberliga, die Verbandsliga, die Landesligen, die Bezirksligen und Bezirksklassen sind Wettkampfeinrichtungen des BTB. Die Gauligen sind Wettkampfeinrichtungen der Turngaue, wobei die oberste Klasse der Turngaue zum Aufstieg in die Turnligen des Badischen Turner-Bundes berechtigt. Sie sollten deshalb in ihrer inhaltlichen Ausschreibung der Bezirksklasse landeseinheitlich als Unterbau angepasst sein.

Über die Inhalte der Gauligen entscheiden die jeweiligen Turngaue.

Termine, Abwicklung und weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen Ligatagungen. Die Beschlüsse der Ligatagungen werden der Kommission Badische Turnliga mitgeteilt.

§ 3 Organe und Verwaltung

Träger der Turnligen sind die Kommission Badische Turnliga und die Ligatagungen.

1. Kommission Badische Turnliga

Die Verwaltung und Organisation des Ligabetriebes erfolgt durch die Kommission Badische Turnliga.

Die Kommission Badische Turnliga setzt sich zusammen aus

- dem/der Ressortleiter/-in Gerätturnen als Vorsitzendem/Vorsitzender
- den jeweiligen Ligabeauftragten für
 - Kunstturnen männlich
 - Kunstturnen weiblich
 - Gerätturnen männlich
 - Gerätturnen weiblich

Die Kommission Badische Turnliga tritt nur zusammen, wenn grundsätzliche Entscheidungen zu treffen sind. Sie beauftragt die gewählten Ligabeauftragten und Staffelleiter/-innen mit der Durchführung der Badischen Turnligen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Letzteres gilt auch für die übrigen Gremien. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

2. Badische Ligatagungen

Es gibt vier Badische Ligatagungen der vier beteiligten Fachgebiete. Es sind dies:

- Kunstturnen männlich (Bezirksliga bis Oberliga)
- Kunstturnen weiblich (Landesliga bis Oberliga)
- Gerätturnen männlich (Bezirksklasse)
- Gerätturnen weiblich (Bezirksklasse und Bezirksliga)

Die Badischen Ligatagungen setzen sich aus

- je einem/einer Mannschftsvertreter/-in der beteiligten Mannschaften
- dem/der Ligabeauftragten des zuständigen Fachgebiets
- den durch die Ligabeauftragten benannten Staffelleitern/Staffelleiterinnen der beteiligten Staffeln
- den Kampfrichterwarten/Kampfrichterwartinnen des zuständigen Fachgebiets
- den Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit des zuständigen Fachgebiets
- dem/der Landesfachwart/-in des zuständigen Fachgebiets

Sie treten einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat der/die jeweilige Ligabeauftragte. Die Badischen Ligatagungen können auch außerordentlich zusammentreten, wenn dies die Kommission Badische Turnliga für notwendig hält oder mindestens die Hälfte der Mannschaften dies schriftlich beantragt. Die Reisekosten, mit Ausnahme derjenigen der Mannschftsvertreter/-innen gehen zu Lasten des BTB.

3. Meldungen

Die Meldungen der Mannschaften zu den Ligen sind an die zuständigen Ligabeauftragten zu richten.

Die Namen und Anschriften der Ligabeauftragten werden mit der Ausschreibung in der Badischen Turnzeitung (BTZ) bekannt gegeben. Meldeschluss für das folgende Wettkampfsjahr sind die in der BTZ veröffentlichten Meldetermine.

4. Kosten/Meldegeld

Die gemeldeten Mannschaften tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung des Ligabetriebes bzw. durch die Teilnahme an ihm entstehen. Bei den Ligafinals trägt der BTB die Kosten für neutrale Kampfrichter/-innen gemäß seiner Reisekostenordnung. Abweichungen regeln die jeweiligen Ligatagungen. Die Siegerauszeichnungen stellt der BTB.

Die gemeldeten Mannschaften zahlen ein Meldegeld. Das Meldegeld wird gemäß der Gebührenordnung des BTB festgesetzt und erhoben.

§ 4 Organisation der Badischen Turnligen

1. Zusammensetzung der Ligen

Über die zahlenmäßige und regionale Zusammensetzung der Ligen entscheidet die jeweilige Ligatagung.

2. Wettkampfsjahr

Das Wettkampfsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Abweichungen regeln die jeweiligen Ligatagungen.

3. Startberechtigung der Mannschaften

Startberechtigt sind von der Bezirksklasse bis Oberliga

- Vereine des BTB
- Turngaumannschaften des BTB
- Startgemeinschaften, deren Turner/-innen aus zwei oder mehr Vereinen des BTB kommen

4. Ligazugehörigkeit

Ein Verein, Turngau oder eine Startgemeinschaft kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten. Abweichungen regeln die jeweiligen Ligatagungen.

5. Mannschaftszusammensetzung

Während des Wettkampfjahrs können Turner/-innen nur in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie gemeldet sind. Abweichungen regeln die jeweiligen Ligatagungen.

6. Mannschaftswechsel

Bei internem Wechsel zwischen Mannschaften eines Vereins, Turngaus oder einer Startgemeinschaft gilt:

Grundsätzlich ist ein/-e Wettkämpfer/-in nur für die gemeldete Mannschaft startberechtigt. Der/Die Wettkämpfer/-in gilt in einer Liga eingesetzt, wenn er/sie auf dem Mannschaftsmeldebogen aufgeführt ist und in einem Wettkampf geturnt hat.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, Wettkämpfer/-innen in einer höheren Liga einmal im Laufe der Runde einzusetzen. Diese Möglichkeit kann pro Wettkampf nur für eine/-n Wettkämpfer/-in wahrgenommen werden.

Ein Einsatz in einer tieferen Liga ist nicht erlaubt. Nicht startberechtigt sind in den Badischen Ligen Turner/-innen, die in höheren Ligen oder in Ligen anderer Landesturnverbände des DTB starten.

7. Startberechtigung der Mannschaftsmitglieder

Alle in den Badischen Turnligen startenden Mannschaftsmitglieder müssen in Besitz eines gültigen Startpasses des DTB sein. Das Weitere regelt die Passordnung des Deutschen Turner-Bundes. Die Ligen sind jahrgangsoffen, Abweichungen regeln die jeweiligen Ligatagungen.

§ 5 Wettkampfabwicklung

1. Die Wettkämpfe der BTB-Ligen finden an den bei den Ligatagungen festgelegten oder von den Ligabeauftragten ausgehandelten Terminen statt.

2. Für die Wettkämpfe gelten die Gerätenormen des ITB (Code de Pointage). Abweichungen von der Gerätenorm müssen den Wettkampfpartnern und den Ligabeauftragten bereits bei den Ligatagungen schriftlich vorgelegt und von diesen akzeptiert werden.

3. Ergebnismitteilungen erfolgen durch die Heimmannschaft unmittelbar nach den Wettkämpfen an die jeweiligen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sowie den/die Ligabeauftragte/-n.

4. Ein Wettkampf muss nicht mehr durchgeführt werden, wenn eine Mannschaft eine Stunde nach der Einturnzeit nicht eingetroffen ist. Versäumte Einturnzeit kann nicht eingefordert werden. Ausschlaggebend sind hinsichtlich einer möglichen Kulanz nur die neutralen Kampfrichter/-innen und die Wettkampfpartner.

5. Kommt ein Wettkampf nicht zustande, weil wegen Gerätemangels oder nicht abgesprochener bzw. eingehaltener Abmachungen Protest eingelegt wird, entscheidet der/die Oberkampfrichter/-in. Falls der/die Oberkampfrichter/-in dem Protest nicht abhilft, entscheidet das Schiedsgericht (vgl. § 9 der Ordnung).

6. Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit zwei Pluspunkten und im Verlustfall mit zwei Minuspunkten bewertet, bei Unentschieden mit je einem Plus- und Minuspunkt. Abweichungen regeln die jeweiligen Ligatagungen.

7. Über die Teilnahme an den Ligawettkämpfen sowie den Auf- und Abstieg innerhalb der Ligen der Fachgebiete wird nach den Bestimmungen der jeweiligen Ligatagungen entschieden. Auf- und Abstieg zwischen den Ligen der Fachgebiete regelt die Kommission Badische Turnliga.

8. Bei Punktgleichheit zwischen zwei Mannschaften entscheiden zunächst die Gerätepunkte. Besteht auch hier Punktgleichheit entscheidet der direkte Vergleich beim Ligafinale oder dem gemeinsamen Rückkampf über den zu belegenden Rang in einer Liga oder Staffel. Zu den im Ligafinale erzielten Punkten werden die Punkte der vorangegangenen Staffekämpfe addiert.

§ 6 Verlegung von Wettkämpfen

1. Die kurzfristige Verlegung eines Wettkampfs ist insbesondere beim Eintreten höherer Gewalt (Witterungsverhältnisse, verkehrsbedingte Hindernisse, unvorhergesehene Vorkommnisse in der Halle, krankheitsbedingter und nachgewiesener Ausfall von mehr als drei Wettkämpfern, etc.) möglich.

2. In weiteren begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlegung von Wettkämpfen möglich. Diese müssen jedoch mindestens sieben Tage vor dem Wettkampfbeginn beim Staffelleiter angemeldet werden.

3. Über die Verlegung von Wettkämpfen entscheidet der Staffelleiter. Er hat in der Regel folgendes zu beachten:

- Das Einverständnis des Wettkampfpartners soll vorliegen.
- Der Einsatz der neutralen Kampfrichter/-innen durch Absprache mit dem/der zuständigen Kampfrichterbeauftragten muss gewährleistet sein.
- Der/die Ligabeauftragte und der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit muss rechtzeitig informiert sein.

§ 7 Kampfrichter/-innen

1. Die Zusammensetzung und die Größe der Kampfgerichte bestimmen die jeweiligen Ligatagungen.

2. Die Aufgaben der Kampfrichter/-innen ergeben sich aus dem Code de Pointage und den Anweisungen der Kampfrichter- bzw. Ligabeauftragten.

§ 8 Einsprüche

Einsprüche wegen Verstößen im Rahmen der Ligawettkämpfe sind einzureichen nach den Vorschriften der Turnordnung des DTB (Teil I Rahmenordnung) und der Gebührenordnung für Wettkämpfe und Schieds-/Kampfrichterausbildungen auf Landesebene des BTB.

§ 9 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht der jeweiligen Ligen setzt sich zusammen aus

- dem/der Landesfachwart/-in des zuständigen Fachgebiets
- dem/der Ligabeauftragten
- dem/der Landeskampfrichterwart/-in des zuständigen Fachgebiets

Die Schiedsgerichte entscheiden über Einsprüche. Gegen die Entscheidung kann Berufung beim Landesschiedsgericht des Badischen Turner-Bundes gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des BTB eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 10 Maßnahmen bei Verstößen

1. Ermahnung oder Verweis

Ermahnung oder Verweis werden erteilt für

- unberechtigten Aufenthalt beim Kampfgericht
- den Versuch der Einflussnahme auf die Kampfrichter/-innen in irgendeiner Form
- subjektive d.h. negative Kampfrichterleistung nach einem Gerät oder Wettkampf
- unsportliches Verhalten von Turnern/Turnerinnen, Trainern/Trainerinnen oder Zuschauern/Zuschauerinnen

Ein Verweis bedeutet Ausschluss für den jeweiligen Wettkampf und Meldung an den/die Ligabeauftragte/-n.

Einem Verweis sollte im Regelfall eine Ermahnung vorangehen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist jedoch keine vorangegangene Ermahnung erforderlich.

2. Aberkennung von Punkten

Tritt ein/-e Turner/-in ohne gültigen Startpass an und wird innerhalb von drei Tagen nicht der Nachweis erbracht, dass überhaupt zum Wettkampfzeitpunkt ein gültiger Pass ausgestellt war, so werden die erzielten Punkte des/der Turners/Turnerin nicht ins Gesamtergebnis gerechnet, da der/die Betroffene außer Konkurrenz an den Start ging.

Tritt eine Mannschaft ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zum vereinbarten Wettkampfbeginn an bzw. verzichtet auf einen Wettkampf, so gewinnt die gegnerische Mannschaft den Wettkampf und die Geräte.

Aberkennung von Punkten:

- Verstöße in Bezug auf Absprachen über Termine, Hallen oder Gerätbeschaffung führen zum Verlust der Tabellenpunkte für den betroffenen Wettkampf.
- Grob unsportliches Verhalten von Turnern/Turnerinnen, Trainern/Trainerinnen, Zuschauern/Zuschauerinnen führt auch bei vorausgegangenem wiederholtem Verweisen zum Verlust der Tabellenpunkte beim betroffenen Wettkampf.
- Unberechtigter Einsatz von Wettkämpfern/Wettkämpferinnen führt zum Verlust der Tabellenpunkte des betroffenen Wettkampfes.
- Verspätetes Antreten von Mannschaften zum vereinbarten Wettkampfbeginn, ohne Angabe von triftigen Gründen führt zum Verlust der Tabellenpunkte des betroffenen Wettkampfes.

3. Geldbußen

Geldbußen können für nachfolgende Verstöße in den genannten Höhen verhängt werden:

3.1 Abmeldung der Mannschaft nach der Ligatagung oder während der Ligarunde	120,00 €
3.2 Nichtantreten zu einem Wettkampf. Zusätzlich sind dem Wettkampfpartner die nachgewiesenen unvermeidlichen Kosten (Fahrgeld, Hallenmiete, Werbung etc.) zu erstatten.	100,00 €
3.3 Nichtstellung eines/einer Kampfrichters/Kampfrichterinnen je Wettkampf	100,00 €
3.4 Antreten von Turnern/Turnerinnen ohne gültigen Pass je fehlender Pass	10,00 €
3.5 Überschreiten von Meldepflichten oder Nichteinhalten von Terminabsprachen	25,00 €
3.6 Verstoß gegen Absprachen oder gegen die geforderte Gerätebeschaffenheit	25,00 €
3.7 Nichtanwesenheit eines/einer Vertreters/Vertreterin bei der Ligatagung	50,00 €
3.8 Nichteinreichung der geforderten Hallenbelegung nach der durch den Ligabeauftragten festgesetzten Frist	50,00 €

4. Sperre

Eine Sperre wird ausgesprochen für Turner/-innen, Trainer/-innen, Kampfrichter/-innen und Mannschaften bei zwei Verweisen innerhalb einer Saison.

5. Aberkennung des Heimrechts

Eine Aberkennung des Heimrechts kann vorgenommen werden bei Unfähigkeit wettkampfgerechte Geräte bereitzustellen oder den Wettkampf ordnungsgemäß durchzuführen.

6. Rückstufung in die nächst niedrigere Liga

Eine Rückstufung in die nächst niedrigere Liga kann vorgenommen werden bei

- wiederholtem unsportlichem Verhalten von Turnern/Turnerinnen, Trainern/Trainerinnen und Zuschauern/Zuschauerinnen gegen Kampfgerichte und Wettkampfpartner
- wiederholten Verweisen und Ermahnungen

7. Ausschluss aus dem Ligabetrieb

Ein Ausschluss vom Ligabetrieb kann vorgenommen werden nach wiederholter Rückstufung oder bei Nichtzahlung von Geldbußen.

8. Über die Maßnahmen bei Verstößen entscheiden bei

- Ermahnung oder Verweis der/die Oberkampfrichter/-in
- Aberkennung von Punkten der/die Ligabeauftragte
- Geldbußen der/die Ligabeauftragte
- Sperren das Schiedsgericht der jeweiligen Liga
- Aberkennung des Heimrechts der/die Ligabeauftragte
- Rückstufung in die nächst niedrigere Liga die Ligatagung
- Ausschluss aus dem Ligabetrieb die Ligatagung

§ 11 Inkrafttreten

Der Hauptausschuss des BTB hat diese Ordnung der Badischen Turnliga im Gerätturnen am 04.04.2009 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.